Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3040

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Lö 3/72

Bonn, den 26. Januar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährliche Stoffe (Lösemittel)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten bestehen gesetzliche Regelungen für die gefährlichen Stoffe und ihre Zubereitungen. Diese Regelungen weisen vor allem in der Kennzeichnung größere Unterschiede auf, aber auch in der Einstufung nach Gefährlichkeitsgrad. Diese Unterschiede stellen ein erhebliches Handelshemmnis dar und wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Für die gefährlichen Stoffe ist bereits eine Regelung durch die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 [1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 22. März 1972 [2]), getroffen worden. Es ist daher erforderlich, für die Zubereitung gefährlicher Stoffe die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung anzugleichen.

Da dieses Gebiet äußerst umfangreich ist und zur Angleichung der gesamten Vorschriften für Zubereitungen gefährlicher Stoffe zahlreiche Einzelmaßnahmen erforderlich sind, ist es angezeigt, zunächst eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung solcher Zubereitungen gefährlicher Stoffe, wie Lösemittel, vorzusehen, Diese Zubereitungen sind besonders durch die Gefahr der Giftigkeit und Gesundheitsschädlichkeit ihrer Bestandteile gekennzeichnet.

Zubereitungen, die einen oder mehrere dieser gefährlichen Stoffe enthalten, werden sowohl in der Industrie als auch im Handwerk, in der Landwirtschaft auch in den Haushaltungen sehr häufig verwendet, entweder als Lösemittel selbst oder als Verdünner, Reinigungs- oder Entfettungsmittel usw.

Infolge des mannigfachen und verschiedenartigen Einsatzes von Lösemitteln in anderen Zubereitungen wird es darüber hinaus notwendig sein, in weiteren Richtlinien die wirklich bestehenden Gefahren zu berücksichtigen, die sich aus den Verwendungsbedingungen, wie dauernde oder gelegentliche Verwendung, der Menge der gefährlichen Zubereitung und allen anderen in Frage kommenden Umständen ergeben und die zu einer Erhöhung oder zu einer Verminderung der Gefahr beitragen. Solche Richtlinien müßten besonders die Schädlingsbekämpfungsmittel, Klebstoffe, Druckfarben und Anstrichmittel zum Gegenstand haben.

Für die aus Lösemittel bestehenden Zubereitun- ist es infolge ihrer besonderen Eigenschaften und Verwendungsbedingungen notwendig, abgesehen von allen anderen Beurteilungskriterien, auch die bekannten Werte für die Vergiftungsgefahr durch ihre längere Verwendung zu berücksichtigen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in dieser Richtlinie aufgeführten technischen Vorschriften erforderlich. Um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, muß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet sein, und zwar im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der gefährlichen Stoffe und ihrer Zubereitungen an den technischen Fortschritt, der durch die Richtlinie des Rates vom ..... gebildet wurde –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie betrifft:

— die Einstufung,

— die Verpackung und

— die Kennzeichnung

von gefährlichen Zubereitungen, die ausschließlich aus Lösemitteln bestehen.

2. Diese Richtlinie gilt für Zubereitungen, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden und die eine oder mehrere in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe enthalten.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74 vom 29. März 1971, S. 15

3. Diese Richtlinie gilt nicht für

a) Arzneimittel, Betäubungsmittel, radioaktive Zubereitungen und Vergaserkraftstoffe;

b) die Beförderung dieser gefährlichen Zubereitungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr;

c) Munition und Gegenstände, die diese Zubereitungen als Zünd- oder Brennstoffe enthalten;

d) Zubereitungen für die Ausfuhr nach Drittländern;

e) Zubereitungen bei Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, soweit keine Be- und Verarbeitung erfolgt.

4. Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 [3]), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 22. März 1971 [4]), zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, im folgenden „vorgenannte Richtlinie" genannt.

Artikel 2

1. Die als Lösemittel verwendeten giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Richtlinie werden in Klassen und Unterklassen gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie unterteilt.

Giftige Stoffe werden in Klasse I, gesundheitsschädliche Stoffe in Klasse II eingestuft. Jeder Unterklasse ist ein Kennwert I_1 und ein Kennwert für die Freistellung I_2 zugeteilt.

2. Als giftig gelten die Zubereitungen, die einen oder mehrere der in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe enthalten, wenn die Summe der Produkte aus der Multiplikation der Gewichtsprozente der einzelnen giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffe in der Zubereitung mit dem jeweiligen Kennwert I_1 der am Ende dieses Artikels aufgeführten Tabelle größer ist als 500; wenn also:

$$\Sigma\ [P \times I_1] > 500$$

dabei ist P = Gewichtsprozent jedes Stoffes der Zubereitung,

I_1 = der jedem in der Tabelle aufgeführten Stoff zugeteilte Kennwert.

3. Als gesundheitsschädlich gelten die Zubereitungen, die einen oder mehrere der in der Anlage zu dieser Richtlinie enthaltenen Stoffe enthalten, wenn die Summe der Produkte aus der Multiplikation der Gewichtsprozente der einzelnen giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffe in der Zubereitung mit dem jeweiligen Kennwert I_1 derselben Tabelle gleich oder kleiner als 500 ist; wenn also:

$$\Sigma\ [P \times I_1] \leq 500$$

dabei ist P = Gewichtsprozent jedes Stoffes der Zubereitung,

I_1 = der jedem in der Tabelle aufgeführten Stoff zugeteilte Kennwert.

4. Weder als giftig noch als gesundheitsschädlich gelten die Zubereitungen, die einen oder mehrere der in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe enthalten, wenn die Summe der Produkte aus der Multiplikation der Gewichtsprozente der einzelnen giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffe in der Zubreitung mit dem jeweiligen Kennwert I_2 gemäß derselben Tabelle gleich oder kleiner als 100 ist; wenn also:

$$\Sigma\ [P \times I_2] \leq 100$$

dabei ist P = Gewichtsprozent jedes Stoffes der Zubereitung,

I_2 = der jedem in der Tabelle aufgeführten Stoff zugeteilte Kennwert.

5. Für die Einstufung der dieser Richtlinie unterliegenden Zubereitungen werden die in der Anlage aufgeführten Stoffe, auch in Form von Verunreinigungen und Beimengungen, in Konzentrationen von weniger als 0,2 Gewichtsprozent je Stoff nicht berücksichtigt.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74 vom 29. März 1971, S. 15

Stoffklasse	Kennwert I_1	Kennwert für die Befreiung I_2	Konzentrationsgrenze für die Befreiung E %
Giftig:			
Ia	500	500	0,2
Ib	100	100	1
Ic	25	25	4
Gesundheitsschädlich:			
IIa	5	20	5
IIb	5	8	12,5
IIc	5	4	25
IId	5	2	50

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die gefährlichen Zubereitungen (Lösemittel) nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihres Anhangs entsprechen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die gefährlichen Zubereitungen (Lösemittel) nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung den nachstehenden Anforderungen entspricht:

a) Die Verpackungen müssen so beschaffen und verschlossen sein, daß vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann; besonders vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtungen sind hiervon ausgenommen.

b) Der Werkstoff der Verpackung und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine schädlichen oder gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen.

c) Die Verpackungen und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich nicht lockern und allen Beanspruchungen, denen sie erfahrungsgemäß beim Umgang ausgesetzt sind, zuverlässig standhalten.

Jede Verpackung, die diesen Anforderungen entspricht, wird als ausreichend angesehen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die gefährlichen Zubereitungen (Lösemittel) nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung in bezug auf die Kennzeichnung den nachstehenden Anforderungen entspricht.

2. Auf jeder Verpackung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:

a) Name des bzw. der giftigen Bestandteile der Zubereitung;

Name der gesundheitsschädlichen Bestandteile, wenn ihre Konzentration größer ist als 10 Prozent des für E % in der in Artikel 2 angeführten Tabelle angegebenen Wertes.

Der Name muß entsprechend der in der Liste der Anlage I der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Bezeichnung angegeben sein.

b) Name und Anschrift des Herstellers oder desjenigen, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt;

c) Gefahrensymbole und -bezeichnungen beim Umgang mit der Zubereitung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der vorgenannten Richtlinie;

d) Hinweis auf die besonderen Gefahren; auf diese braucht nicht hingewiesen zu werden bei nichtgiftigen Zubereitungen, wenn die Verpackung nicht mehr als 100 ml enthält.

3. Die Hinweise auf die besonderen Gefahren werden vom Hersteller oder demjenigen, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt, nach den Hauptgefahren der Zubereitung gemäß den Angaben des Anhangs III der vorgenannten Richtlinie ausgewählt. Mehr als vier solcher Aufschriften brauchen nicht angegeben zu werden. Dabei haben diejenigen, welche die Gesundheit betreffen, Vorrang vor denen, welche die Explosions- und Feuergefahr betreffen.

4. Wenn eine gefährliche Zubereitung (Lösemittel) gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der vorgenannten Richtlinie als leicht entzündlich eingestuft ist, so ist ihre Verpackung mit der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der vorgenannten Richtlinie vorgesehenen Kennzeichnung zu versehen.

5. Werden der Verpackung Sicherheitsratschläge für den Umgang mit den Zubereitungen beigefügt, so sollen sie, entsprechend den Angaben in der Liste der Anlage I zur vorgenannten Richtlinie und deren Anlage IV entnommen werden.

6. Artikel 2, Absatz 5 dieser Richtlinie gilt für die Kennzeichnung entsprechend.

Artikel 6

1. Befindet sich die in Artikel 5 vorgeschriebene Kennzeichnung auf einem Kennzeichnungsschild, so ist dieses auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung so anzubringen, daß es waagerecht gelesen werden kann, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. Seine Abmessungen müssen mindestens dem Normalformat A 8 (52 x 74 mm) entsprechen. Jedes Symbol muß mindestens ein Zehntel der Fläche des Schildes einnehmen. Das Kennzeichnungsschild muß mit seiner ganzen Oberfläche an der die Zubereitung unmittelbar enthaltenden Verpackung haften.

2. Ein Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist.

3. Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen gefährlicher Zubereitungen in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig machen, daß die Kennzeichnung in der Landessprache oder in den Landessprachen abgefaßt ist.

4. Die in Absatz 1 genannten Anforderungen in bezug auf die Kennzeichnung gelten als erfüllt, wenn ein Behälter, der befördert wird, mit einem den internationalen Beförderungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entsprechenden Kennzeichnungsschild versehen ist, das das in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der vorgenannten Richtlinie vorgeschriebene Gefahrensymbol aufweist. Diese Bestimmung gilt nicht für Verpackungen, die sich in anderen Behältern befinden.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß

a) die in Artikel 5 vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, deren geringe Abmessungen eine Kennzeichnung gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 nicht ermöglichen, in anderer geeigneter Weise angebracht wird.

b) die Verpackung von Zubereitungen, ausgenommen der giftigen, abweichend von den Artikeln 5 und 6 nicht oder in anderer Weise gekennzeichnet werden, wenn die Verpackungen so geringe Mengen enthalten, daß eine Gefährdung der mit den Zubereitungen umgehenden Personen oder Dritter nicht zu befürchten ist.

2. Wenn ein Mitgliedstaat von der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, setzt er die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von gefährlichen Zubereitungen aus Gründen, die sich auf die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung beziehen, weder verbieten, beschränken oder behindern, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihres Anhangs entsprechen.

Artikel 9

1. Wenn ein Mitgliedstaat feststellt, daß eine gefährliche Zubereitung geeignet ist, durch die Wechselwirkung ihrer Bestandteile eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu bilden, obwohl sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, so kann dieser Mitgliedstaat auf seinen Antrag und gemäß dem im Artikel 8c der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom . . . . . , vorgesehenen Verfahren, vorübergehend für sein Gebiet ermächtigt werden, den Verkauf, das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Zubereitung zu untersagen. Der Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die in Betracht gezogenen Maßnahmen unter Angabe der Gründe mit.

2. Wird bis zum Ablauf einer Frist von dreißig Tagen, die mit Unterbreitung des Entwurfs der Maßnahmen durch den Vertreter der Kommission beginnt, keine Maßnahme von der Kommission oder vom Rat beschlossen, so kann der betreffende Mitgliedstaat die in Betracht gezogenen Maßnahmen treffen und so lange anwenden, bis nach dem Verfahren des vorstehenden Absatzes eine Entscheidung ergangen ist.

Artikel 10

Die Änderungen, die zur Anpassung des Artikel 2 und des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 8c der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom . . . . . , erlassen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Annexe	**Anlage**
Liste concernant la classification des substances dangereuses (solvants)	Liste für die Einteilung der gefährlichen Stoffe (Lösemittel)

Allegato	**Bijlage**
Elenco relativo alla classificazione delle sostanze pericolose (solventi)	Lijst betreffende de classificatie van de gevaarlijke stoffen (oplosmiddelen)

	Classe I/a **Klasse I/a**
Substances toxiques Sostanza tossiche	Giftige Stoffe Giftige stoffen
(Symbole: „Tête de mort") (Simbolo: „Teschio")	(Symbol: „Totenkopf") (Symbool: „Doodskop")
Substance Sostanza	Stoff Stof
Sulfure de carbone Sulfuro die carbonio	Kohlendisulfid (Schwefelkohlenstoff) Koolstof disulfide (zwavelkoolstof)
Benzène Benzene	Benzol Benzeen
Tétrachlorure de carbone (tétrachlorométhane) Tetracloruro di carbonio	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) Tetrachloorkoolstof (Tetrachloormethaan)
1, 1, 2, 2 – Tétrachloréthane 1, 1, 2, 2 – Tetracloroetano	1, 1, 2, 2 – Tetrachloräthan 1, 1, 2, 2 – Tetrachloorethaan
Pentachloréthane Pentacloroetano	Pentachloräthan Pentachloorethaan
Nitrobenzène Nitrobenzene	Nitrobenzol Nitrobezeen
Aniline Anilina	Anilin Aniline

	Classe I/b **Klasse Ib**
Substances toxiques Sostanza tossiche	Giftige Stoffe Giftige stoffen
(Symbole: „Tête de mort") (Simbolo: „Teschio")	(Symbol: „Totenkopf") (Symbool: „Doodskop")
Substance Sostanza	Stoff Stof
1, 1, 2 – Trichloréthane 1, 1, 2 – Tricloroetano	1, 1, 2 – Trichloräthan 1, 1, 2 – Trichloorethaan
1, 1 – Ether dichloréthylique 1, 1 – Dicloroetiletere	1, 1 – Dichloräthyläther 1, 1 – Dichloorethylether
Phénol Fenolo	Phenol Fenol

Crésols Cresoli	Kresole Kresolen
Isophorone Isoforone	Isophoron Isoforon

Classe I/c

Klasse I/c

Substances toxiques Sostanza tossiche	Giftige Stoffe Giftige stoffen
(Symbole: „Tête de mort") (Simbolo: „Teschio")	(Symbol: „Totenkopf") (Symbool: „Doodskop")
Substance Sostanza	Stoff Stof
1 – Bromure de propyle 1 – Bromuro di propile	1 – Brompropan (Propylbromid) 1 – Propylbromide
Alcool méthylique (Méthanol) Alcool metilico (Metanolo)	Methanol (Methylalkohol) Methanol (Methylalcohol)
Alcool furfurylique Alcool furfurilico	Furfurylalkohol Furfurylalcohol
Oxyde de mésityle Ossido di mesitile	2-Methyl-2pentan-4-on (Mesityloxid) Mesitiyloxide
Acétonitrile Acetonitrile	Acetonitril Acetonitril
Pyridine Piridina	Pyridin Pyridine

Classe II/a

Klasse II/a

Substance nocives (c.a.d. ayant une toxité moindre)	Gesundheitsschädliche (minder giftige) Stoffe
Sostanza nocive (meno tossiche)	Schadelijke (minder giftige) stoffen
(Symbole: „Croix de Saint-André") (Simbolo: „Croce di S. Andrea")	(Symbol: „Andreaskreuz") (Symbool: „Andreaskruis")
Substance Sostanza	Stoff Stof
Chloroforme (Trichlorométhane) Cloroformio (Triclorometano)	Trichloromethan (Chloroform) Chloroform (Trichloormethaan)
1, 2 – Dichlorobenzène 1, 2 – Diclorobenzene	1, 2 – Dichlorbenzol (ortho-Dichlorbenzol) 1, 2 – Dichloorbenzeen
N, N' – Diméthylformamide N, N' – Dimetilformammide	N, N' – Dimethylformamid N, N' – Dimethylformamide
1 – Nitropopane 1 – Nitropropano	1 – Nitropropan 1 – Nitropropaan
2 – Nitropropane 2 – Nitropropano	2 – Nitropropan 2 – Nitropropaan

	Classe II/b
	Klasse II/b
Substances nocives (c.a.d. ayant une toxicité moindre)	Gesundheitsschädliche (minder giftige) Stoffe
Sostanza nocive (meno tossiche)	Schadelijke (minder giftige) stoffen
(Symbole: „Croix de Saint-André") (Simbolo: „Croce di S. Andrea")	(Symbol: „Andreaskreuz") (Symbool: „Andreaskruis")
Substance Sostanza	Stoff Stof
Tétrahydronaphtalène (Tétraline) Tetraidronaftalene (Tetralina)	Tetrahydronaphtalin (Tetralin) Tetralien
Dibromométhane Dibromometano	Dibrommethan Dibroommethaan
1, 1 – Dichloréthane 1, 1 – Dichloroetano	1, 1 – Dichloräthan (Äthylenchlorid) 1, 1 – Dichloorethaan (Ethyleendichloride)
1, 2 – Dichloréthane 1, 2 – Dicloroetano	1, 2 – Dichloräthan 1, 2 – Dichlorethaan
Dichloropropanes Dicloropropano	Dichlorpropane Dichloorpropanen
Dichloréthylènes Dicloroetilene	Dichloräthylene Dichloorethyleen
Trichloréthylène Tricloroetilene	Trichloräthylen Trichloorethyleen
Tétrachloréthylène (Perchloréthylène) Tetracloroetilene	Tetrachloräthylen (Perchloräthylen) Tetrachloorethyleen (Perchloorethyleen)
Mono-Chlorobenzène Monoclorobenzene	Monochlorbenzol Monochloorbenzeen
1, 4 – Dioxane 1, 4 – Diossano	1, 4 – Dioxan 1, 4 – Dioxaan
Ether monométhylique d'éthylène–glycol (Méthylglycol) Etilenglicolmonometiletere	Äthylenglykolmonomethyläther Glycolmonomethylether
Ether isopropylique d'éthylène–glycol (Isopropylglycol) Etilenglicolisopropiletere	Äthylenglykolmonoisopropyläther Glycolmonoisopropylether
Ether monobutylique d'éthylène–glycol (Butylglycol) Etilenglicolmonobutiletere	Äthylenglykolmonobutyläther Glycolmonobutylether
	Classe II/c
	Klasse II/c
Substances nocives (c.a.d. ayant une toxicité moindre)	Gesundheitsschädliche (minder giftige) Stoffe
Sostanza nocive (meno tossiche)	Schadelijke (minder giftige) stoffen
(Symbole: „Croix de Saint-André") (Simbolo: „Croce di S. Andrea")	(Symbol: „Andreaskreuz") (Symbool: „Andreaskruis")

Substance Sostanza	Stoff Stof
Toluène Toluene	Toluol Tolueen
Xylènes Xileni	Xylole Xyleenen
Styrène et α – méthylstyrène Stirene e α – metilstirene	Vinylbenzol (Styrol) und α – Methylstyrol Styreen en α – methylstyreen
Vinyltoluène Viniltoluene	Vinyltoluol Vinyltolueen
Mèsitylène Mesitilene	Mesitylen Mesityleen
Ethylbenzène Etilbenzene	Äthylbenzol Ethylbenzeen
Propylbenzènes Propilbenzeni	Propylbenzole Propylbenzeenen
1, 1, 1 – Trichloréthane 1, 1, 1 – Tricloroetano	1, 1, 1 – Trichloräthan (Methylchloroform) 1, 1, 1 – Trichloorethaan
Chloropropanes (Chlorures de propyle) Cloruo di propile (Cloropropano)	Chlorpropane Propylchloride
Chloropentanes Cloropentani	Chlorpentane Chloorpentane
Ether monoéthylique d'éthylène-glycol (Ethylglycol) Etilenglicolmonoetiletere	Äthylenglykolmonoäthyläther Glycolmonoethylether
Tétrahydrofurane Tetraidrofurano	Tetrahydrofuran Tetrahydrofuran
Carbonate de diméthile Carbonato di dimetile	Dimethylcarbonat Dimethylcarbonaat
Méthacrylate de méthyle Metacrilato di metile	Methylmethacrylat Methylmethacrylaat
Essence de térébenthine Olio di trementina	Terpentinöl Terpentijnolie

Classe II/d

Klasse II/d

Substances nocives (c.a.d. ayant une toxicité moindre)	Gesundheitsschädliche (minder giftige) Stoffe
Sostanza nocive (meno tossiche)	Schadelijke (minder giftige) stoffen
(Symbole: „Croix de Saint-André") (Simbolo: „Croce di S. Andrea")	(Symbol: „Andreaskreuz") (Symbool: „Andreaskruis")
Substance Sostanza	Stoff Stof
Chlorure de méthylène Cloruro di metilene	Dichlormethan (Methylenchlorid) Methylenchloride

Alcools propyliques Alcooli propilici	Propanole (Propylalkohole) Propylalcohole
Alcools butyliques Alcooli butilici	Butanole (Butylalkohole) Isobutylalcohole
Ethylène-glycol Etilenglicol	Äthylenglykol (Glykol) (1,2-Äthandiol) Glycol
Alcools myliques Alcooli amilici	Amylalkohole Amylalcohole
Alcool méthylamylique (Méthylisobutylcarbinol) Metilisobutilcarbinol	Methylamylalkohol Methylamylalcohol
Cyclohexanol Cicloesanolo	Cyclohexanol Cyclohexanol
Méthylcyclohexanol Metilcicloesanolo	Methylcyclohexanol Methylcyclohexanol
Cyclohexanone Cicloesanone	Cyclohexanon Cyclohexanone
Méthylcyclohexanone Metilcicloesanone	Methylcyclohexanon Methylcyclohexanone
Acétate d'éthylène-glycol Acetato di etilenglicol	Äthylenglycol diacetat)Glykolacetat) Glycolacetaat
Acétate d'éther monométhylique d'éthylène-glycol (Acétate de méthylglycol) Acetato di etilenglicol-monometiletere	Äthylenglykolmonomethylätheracetat Etheenglycolmonomethyletheracetaat
Acètate d'éther monoéthylique d'éthylène-glycol (Acétate d'éthylglycol) Acetato di etilenglicol-monoetiletere	Äthylenglykolmonoäthylätheracetat Etheenglycolmonoethyletheracetaat
Acétate d'éther monobutylique d'éthylène-glycol (Acétate de butylglycol) Acetato di etilenglicol-monobutiletere	Äthylenglykolmonobutylätheracetat Etheenglycolmonobutyletheracetaat

Begründung

I. Allgemeines

Der Rat hat am 27. Juni 1967 eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe erlassen [1]).

Diese Richtlinie hat allgemeinen Charakter; sie setzt fest, in welcher Weise und bis zu welchem Grad die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in Zukunft durchgeführt werden soll.

Der folgende Richtlinienvorschlag stellt die erste der ergänzenden Richtlinien dar; weitere Richtlinien werden auf diesem Gebiet später erlassen.

Wegen des Umfangs dieses Bereichs und der zahlreichen Einzelmaßnahmen, die zur Verwirklichung einer Angleichung aller Vorschriften über gefährliche Zubereitungen erforderlich sein werden, erschien es zweckmäßig, zunächst die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung einer bestimmten Gruppe gefährlicher Zubereitungen vorzunehmen, nämlich der Lösemittel. Diese Zubereitungen zeichnen sich vor allem durch die Giftigkeit und Gesundheitsschädlichkeit ihrer Bestandteile aus. Außerdem sind einige von ihnen feuer- oder explosionsgefährlich bzw. führen zu Ätzungen oder Reizungen. Schließlich werden sie sehr häufig sowohl in der Industrie, im Handwerk und der Landwirtschaft als auch in Haushalten verwendet, und zwar entweder als eigentliche Lösemittel oder als Verdünnungsmittel, Reinigungsmittel, Entfettungsmittel usw.

Der folgende Richtlinienvorschlag will vor allem zwei Ziele des Vertrages von Rom verwirklichen, nämlich:

— die Verbesserungen des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere derjenigen Personen, die beruflich gezwungen sind, mit gefährlichen Zubereitungen umzugehen;

— die Sicherstellung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Der folgende Richtlinienvorschlag ist wie die vorgenannte Richtlinie in der Optik der totalen Harmonisierung erstellt worden; dies besagt, daß die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften durch Gemeinschaftsbestimmungen ersetzen müssen.

Einer der Gründe, weshalb die totale Harmonisierungslösung für die gefährlichen Zubereitungen angewendet wurde, ist der, daß diese Zubereitungen nicht nur giftig sind, sondern auch die Umwelt verschmutzen können.

Die Tatsache, ihre Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung auf dem Weg der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, steht im Einklang mit der auf dem Gebiet der Umweltverschmutzung unternommenen Gemeinschaftsaktion. Durch die Vorschrift, daß die Packungen so beschaffen und verschlossen sein müssen, daß der Inhalt weder ausfließen noch mit dem Packungsmaterial schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen kann, liefert der Richtlinienvorschlag seinen Beitrag zum Umweltschutz.

Der Richtlinienvorschlag wurde nach den Vorschlägen einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die aus Sachverständigen der für Volksgesundheit, Hygiene und Arbeitssicherheit besteht, sowie in enger Verbindung mit den Berufsorganisationen der Mitgliedstaaten der in Frage kommenden Industriezweige.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs dieses Richtlinienvorschlags haben die Dienststellen der Kommission auch technische Kontakte zu den Sachverständigen der Beitrittskandidaten aufgenommen.

Lediglich die Sachverständigen des Vereinigten Königreichs und Norwegens haben ihre Bemerkungen mitgeteilt, die sich in der Mehrheit der Fälle auf internationale Übereinkommen beziehen, besonders auf diejenigen, welche die Beförderung von gefährlichen Gütern betreffen (RID, ADR, IMCO). Im Laufe der Ausarbeitung der Richtlinie vom 27. Juni 1967 und des vorliegenden Richtlinienvorschlags haben die Dienste der Kommission so weit wie möglich den in den internationalen Abkommen und Vereinbarungen bestehenden Bestimmungen Rechnung getragen.

In der Tat bestehen gewisse Unterschiede zwischen den Gemeinschaftsvorschriften und den Bestimmungen der internationalen Abkommen und Vereinbarungen. Doch muß darauf hingewiesen werden, daß die Ziele der Gemeinschaftsvorschriften nicht dieselben sind wie die der internationalen Übereinkommen. Um die derzeit auf internationaler Ebene bestehenden Unterschiede zu beseitigen, hält es die Kommission für erforderlich, daß im Rahmen der Gemeinschaft Verfahren eingeführt werden, um die Haltung der Gemeinschaft bei den Sitzungen der internationalen Organismen festzulegen, welche die von den Richtlinien der Gemeinschaft behandelten Gebiete betreffen.

Gewisse andere vom Vereinigten Königreich und von Norwegen vorgeschlagene Änderungen der Richtlinie vom 27. Juni 1967 und des vorliegenden Richtlinienvorschlags sollten im Rahmen des Verfahrens des „Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt" behandelt werden können.

In Anwendung von Artikel 100 Absatz 2 des Vertrages ist eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich, da die Durchführung dieser Richtlinie Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten nach sich zieht.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, S. 1

II. Erläuterung zu den Artikeln

Artikel 1

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf gefährliche Zubereitungen, die ausschließlich aus Lösemitteln bestehen. Eine Liste der unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Lösemittel befindet sich im Anhang.

Die Richtlinie gilt jedoch nicht für Kraftstoffe, da für diesen Bereich nationale Sonderregelungen über die Aufbewahrung, die Verteilung (Tankstellen) und die Beförderung bestehen, die offensichtlich keine technischen Handelshemmnisse auf Gemeinschaftsebene nach sich ziehen.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen gelten diejenigen der Richtlinie vom 27. Juni 1967 in ihrer Gesamtheit.

Artikel 2

Dieser Artikel setzt fest, in welcher Weise die gefährlichen Zubereitungen nach dem Gefahrengrad und der speziellen Art der Gefahr aufgrund der Liste im Anhang I als giftig bzw. gesundheitsschädlich einzustufen sind.

Einige konsultierte Sachverständige haben sich gegen den im Artikel aufgeführten Wert 500 ausgesprochen, da ihnen dieser Wert gegenüber der von ihnen vorgeschlagenen Zahl 750 als zu streng erscheint.

Artikel 3

Durch diesen Artikel werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, nur solche Zubereitungen auf den Markt zu bringen, die den Bestimmungen der Richtlinie und ihres Anhangs entsprechen.

Artikel 4

Dieser Artikel setzt die allgemeinen Anforderungen fest, denen die Verpackung gefährlicher Zubereitungen entsprechen muß.

Artikel 5

Dieser Artikel enthält ausführliche Vorschriften über die Kennzeichnung der gefährlichen Zubereitungen. Er schreibt vor, daß der Name des oder der giftigen Bestandteile der Zubereitung in allen Fällen anzugeben ist und die Namen der gesundheitsschädlichen Bestandteile dann, solche in einer Konzentration von über 10 % des in Tabelle I aufgeführten Wertes vorhanden sind.

Diese Erleichterung, mit der sich einige Sachverständige nicht einverstanden erklärt haben, wurde vorgesehen, um nicht eine unbegrenzte Zahl von Bestandteilen auf dem Etikett aufführen zu müssen, sondern lediglich diejenigen, die eine wirkliche Gefahr darstellen.

Ferner sind Namen und Anschrift des Herstellers bzw. desjenigen, der die Zubereitung in den Verkehr bringt, sowie die Gefahrensymbole und -bezeichnungen in derselben Weise vorgeschrieben, wie dies in der Richtlinie vom 27. Juni 1967 vorgesehen ist.

Der Verweis auf die Sicherheitsratschläge ist ebenfalls von der sogenannten Richtlinie übernommen worden.

Die Art der Kennzeichnung solcher Zubereitungen die als leicht entzündlich gelten, wird ebenfalls in diesem Artikel festgelegt.

Artikel 6

Dieser Artikel enthält nähere Angaben über die Art und die Modalitäten der in Artikel 5 vorgeschriebenen Kennzeichnung nebst Hinweisen auf die drucktechnische Ausführung.

Artikel 7

Dieser Artikel läßt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offen, ausnahmsweise eine andere Art der Kennzeichnung der gefährlichen Zubereitungen vorzusehen, wenn die geringeren Abmessungen der Verpackung eine Kennzeichnung gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 nicht zulassen.

Die Mitgliedstaaten können auch von einer Kennzeichnung nicht giftiger Zubereitungen vollständig absehen, wenn die Verpackung nur sehr geringe Mengen enthält.

In diesem Fall sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission in Kenntnis zu setzen, damit diese entsprechende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorschlagen kann.

Artikel 8

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen von gefährlichen Zubereitungen aus Gründen, die sich auf die Einstufung, Verpakkung und Kennzeichnung beziehen, nicht zu verbieten, zu beschränken oder zu behindern, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihres Anhangs entsprechen.

Artikel 9

Dieser Artikel räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen das Inverkehrbringen einer gefährlichen Zubereitung, die den Vorschriften der Richtlinie entspricht, zu untersagen.

Artikel 10

Dieser Artikel sieht ein Verfahren für die Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt vor.

Einge konsultierte Sachverständige haben ihr Einverständnis nicht zu allen Punkten dieses Verfahrens gegeben.

Artikel 11 und 12

Diese Artikel sind allen Richtlinien gemeinsam.